

# **Satzung**

## **Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima**

### **Präambel**

Der Klimawandel ist eine Schicksalsfrage für die Menschheit. Die Weltgemeinschaft will mit dem Klimavertrag von Paris den globalen Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, möglichst auf unter 1,5 Grad begrenzen. Zugleich will sie mit der Agenda 2030 Wohlstand und Umweltschutz überall auf der Welt verwirklichen. Diese Ziele können wir jedoch nur erreichen, wenn einerseits die Industrieländer umfangreiche Beiträge erbringen und andererseits die Entwicklungs- und Schwellenländer klimafreundliche Entwicklungspfade verfolgen. Letztere benötigen dabei massive Unterstützung in Form von finanziellen und technisch-organisatorischen Beiträgen. Dafür sind in Ergänzung zum Handeln von Regierungen auch große Unterstützungsleistungen nicht-staatlicher Akteure erforderlich.

Die reichsten zehn Prozent der Menschheit sind für rund die Hälfte der weltweiten Emissionen von Treibhausgasen verantwortlich. Hauptleidtragende des Klimawandels sind insbesondere die ärmeren Menschen in Entwicklungsländern. Der Klimawandel macht Entwicklungserfolge zunichte und bedroht zukünftige Entwicklungschancen. Gleichzeitig können Entwicklungserfolge aufgrund des damit oft einhergehenden höheren Verbrauchs fossiler Energieträger auch ein Treiber für zusätzliche Emissionen sein.

Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima will in diesem Zusammenhang substantielle zusätzliche Beiträge zur Lösung der großen internationalen Herausforderungen in den Bereichen Entwicklung und Klimaschutz mobilisieren. Sie will insbesondere Akteure in Industrieländern dazu motivieren und dabei unterstützen, Klimaneutralität oder sogar Klimapositivität anzustreben. Dies soll dadurch geschehen, dass diese Akteure, neben Maßnahmen zur Reduzierung ihrer eigenen Emissionen, im Rahmen eines freiwilligen Ausgleichs klimafreundliche Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern (mit-) finanzieren, die einerseits Treibhausgase binden oder Emissionen reduzieren, andererseits den wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt fördern, die Umwelt schützen und die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort verbessern. Die Erzielung dieser Wirkungen wird durch die Anwendung international anerkannter Qualitätsstandards sichergestellt.

#### *Hinweis:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Amtsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.*

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen  
**„Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima“.**
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck der Stiftung ist
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO);
  - die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO);
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO);
  - die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Förderung des Engagements nicht-staatlicher Akteure für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 und für internationalen Klimaschutz. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Motivation zur Entwicklung eigener zertifizierter Projekte für Entwicklung und Klimaschutz sowie zum freiwilligen Erwerb sogenannter CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Mithilfe der über diese Zertifikate erwirtschafteten Erlöse werden Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der dort lebenden Bevölkerung und der Weltklimabilanz beitragen.

Dies wiederum erfolgt durch

- b) Aufklärungs- und Bildungskampagnen und Projekte, die die Öffentlichkeit, Privatpersonen und Unternehmen über die Wichtigkeit der Förderung von Entwicklung und Klimaschutz und die freiwillige Kompensation von Treibhausgasen informieren. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen geschehen, insbesondere im Bereich

Umweltbildung und schließt z. B. Informationsveranstaltungen, die Veröffentlichung von Artikeln und ein Online-Informationsangebot ein.

- c) Motivation von Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen, sich zu engagieren und z.B. ihre eigenen Emissionen von Treibhausgasen zu kompensieren und über die Finanzierung von entsprechenden CO<sub>2</sub>-Zertifikaten Klimaschutz- und Entwicklungsprojekte zu fördern.
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Akteure, sich für Entwicklung und Klimaschutz zu engagieren, z. B. durch Studien, Informationsbereitstellung und Lobbyarbeit.
- e) Ausbau, Pflege und Weiterentwicklung eines Netzwerks engagierter Akteure (der Allianz für Entwicklung und Klima) mit dem Ziel, das Volumen von geförderten Projekten mit hoher Qualität zu steigern, ihre Qualität zu sichern, die Öffentlichkeit zu informieren und weitere Unterstützer zu gewinnen. Dies erfolgt u.a. durch Netzwerkveranstaltungen, die Entwicklung gemeinsamer Standards und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Nichtkommerzielle Beratung interessierter Akteure zu den Themen Entwicklung, Klimaschutz und bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Themen. Insbesondere soll die Stiftung über die Möglichkeit aufklären, über eigene zertifizierte Projektentwicklung vor Ort und / oder über den Kauf von Zertifikaten aus dem freiwilligen Markt Entwicklung und Klimaschutz zu fördern und auf diese Weise eigene Emissionen von Treibhausgasen zu kompensieren bzw. externe Kosten zu internalisieren. Dies erfolgt u.a. in persönlicher Ansprache, im Rahmen von Veranstaltungen und über ein digitales Beratungsangebot.
- g) Stärkung internationaler Kooperationen, um eine weltweite Bewegung mit dem Ziel einer Skalierung der nicht-staatlichen Finanzierung von Entwicklungs- und Klimaschutzprojekten zu unterstützen. Dies erfolgt u.a. über die Bereitstellung von Informationen in anderen Sprachen, Studien und die Schaffung von Möglichkeiten zum internationalen Erfahrungsaustausch.
- h) Forschungsarbeit, Informationsbereitstellung und weitere Maßnahmen zur Ausweitung und Verbesserung der Qualität bestehender Ansätze von über CO<sub>2</sub>-Zertifikate finanzierten Entwicklungs- und Klimaschutzprojekten.
- i) Forschungsarbeit, Informationsbereitstellung und weitere Maßnahmen zur Förderung innovativer Ansätze von Entwicklungs- und Klimaschutzprojekten, wie z.B. sog. Nature-based Solutions oder Lösungen im Bereich synthetischer Kraftstoffe und bei der Wiederverwendung von Treibhausgasen.

3. Die Stiftung kann ihre Satzungszwecke im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO erfüllen.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen/Verbrauchsstock**

1. Das Stiftungsvermögen ist, soweit es von der Stifterin nicht zum Verbrauch bestimmt wurde, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Stiftungsvermögen ergibt sich im Einzelnen aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus einem dauerhaft zu erhaltenden Grundstockvermögen sowie einem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (sog. Verbrauchsstock). Die Stiftung darf über ihre Erträge hinaus jährlich bis zu 10 % des Verbrauchsstocks für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden. Nicht ausgeschöpfte Entnahmen dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden.

Mindestens 5 % des Verbrauchsstocks müssen jährlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden. Der Verbrauchsstock der Stiftung muss nach 10 Jahren verbraucht sein.

3. Ausnahmen von den obigen Grundsätzen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Zustiftungen sind sowohl in das Grundstockvermögen als auch in den Verbrauchsstock (Verbrauchszustiftung) zulässig.

Sind Zuwendungen mit einer den Satzungszwecken entsprechenden Verwendungsaufgabe verbunden, hat die Stiftung diese zu beachten. Bei Verbrauchszustiftungen ist ein neuer Verbrauchsplan aufzustellen oder der bestehende Verbrauchsplan entsprechend anzupassen. Die Neufassung oder Änderung des Verbrauchsplans bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.

2. Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

## **§ 5**

### **Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand,
  - b) das Kuratorium und
  - c) die Stifterin KfW und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („BMZ“) als Kurationsorgane für die Berufung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Soweit die Ertragslage der Stiftung dies zulässt, kann das Kuratorium beschließen, dass einzelne oder sämtliche Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Kuratorium festgesetzt wird. Ansonsten sind auch die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig. Alle Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Organfunktion entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Ein Mitglied des Vorstands oder Kuratoriums kann nicht zugleich dem jeweils anderen Organ angehören.
4. Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.

Die Mitglieder des ersten Vorstands werden für einen Zeitraum von drei Jahren von der Stifterin bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit des Gründungsvorstands wird der Vorstand vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren oder eine vom Kuratorium festzulegende,

abweichende Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Alle Vorstandsmitglieder müssen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgaben der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.

2. Möchte ein Mitglied des Vorstands sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit niederlegen, hat es dies gegenüber dem Vorstand und dem Kuratorium sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Soweit Vorstände Bedienstete der Stifterin KfW oder des BMZ sind, endet ihr Amt mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.
3. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vorstandsarbeit oder bei rechts- oder satzungswidrigem Verhalten, durch Beschlussfassung des Kuratoriums abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 12 Abs. 4 der Zustimmung von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder.
4. Das Kuratorium kann aus der Mitte des Vorstands einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit bestimmen, ansonsten sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung sowie der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands mit der Sorgfalt eines ordentlichen Stiftungsvorstands. Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Dabei obliegen ihm insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe des Stiftungszwecks, dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands in eigener Verantwortung;
  - b) die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Rücklagen;
  - c) die Umsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere die Vergabe der verfügbaren Stiftungsmittel;
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
  - e) angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance, der Korruptionsprävention und des Risikomanagements;
  - f) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

g) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden und folgenden Inhalt aufweisen:

- Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
- Darstellung des Verbrauchsstocks samt etwaiger Verbrauchszustiftungen sowie des tatsächlichen Verbrauchs,
- Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
- Eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des Verbrauchsstocks,
- Eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Der Bundesrechnungshof kann verlangen, dass die Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof vorgenommen wird.

h) auf Anforderung des Kuratoriums, Fertigung von Sonderberichten über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Umsetzung der geltenden Richtlinien für die Mittelverwendung, die dem Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Anforderung vorzulegen sind.

2. Die geprüfte Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann die Stiftung auch von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten werden.
4. Das Kuratorium erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung und ggf. weitere Richtlinien für die Vorstandsarbeit. Darin können einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften von der Zustimmung des Kuratoriums abhängig gemacht werden.
5. Für die laufenden Geschäfte können Sachverständige hinzugezogen werden und Geschäftsführer und/oder Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern. Geschäftsführer können als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
6. Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstands mit den laufenden Geschäften der Verwaltung der Stiftung betrauen (sog. geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Das

Kuratorium kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen bezüglich der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB befreien.

## **§ 8**

### **Unzulässige Geschäfte**

1. Unzulässig ist die Aufnahme von Anleihen oder Krediten durch die Stiftung.
2. Unzulässig sind die Begebung von Anleihen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.
3. Unzulässig ist die Vergabe von Krediten und Darlehen an Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums und an die Mitarbeiter der Stiftung sowie deren Angehörige oder nahestehende Personen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, soweit solche bestellt sind, zu Sitzungen einberufen, so oft dies erforderlich ist, mindestens jedoch viermal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder das Kuratorium dies verlangen. Ist kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender bestellt, ist jedes Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt. Zu Beginn der Sitzung ist ein Sitzungsleiter aus der Mitte des Vorstands zu bestimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern soll schriftlich erfolgen.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des



Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag, soweit solche bestellt sind. Ist kein Vorsitzender und auch kein stellvertretender Vorsitzender bestellt, ist die Angelegenheit im Falle der Stimmgleichheit dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

5. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Vorstand kann auch eine schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform unter Übersendung der Beschlussgegenstände und Angabe der Abstimmungsfrist, die in der Regel mindestens zwei Wochen betragen muss, durchführen. Die Beschlussfassung ist in angemessener Weise zu dokumentieren und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.  
  
Sofern ein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht, ist eine reguläre Vorstandssitzung einzuberufen.
7. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus zwei berufenen und bis zu sieben weiteren, ernannten Mitgliedern. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung bzw. -ernennung ist zulässig. Das Kuratorium kann durch einstimmigen Beschluss die Anzahl der ernannten Mitglieder ändern.

Die zwei berufenen Mitglieder des Kuratoriums werden wie folgt bestimmt:

- a) Ein Mitglied des Kuratoriums wird vom BMZ berufen, wobei es sich nicht um einen Bediensteten des BMZ handeln muss.
- b) Ein Mitglied des Kuratoriums wird von der Stifterin, der KfW, berufen, wobei es sich nicht um einen Bediensteten der KfW handeln muss.

Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden von den gemäß obigem Abs. 1 a) und b) berufenen Mitgliedern durch gemeinsame Erklärung ernannt. Bei den ernannten Mitgliedern soll es sich um Personen handeln, die nachweislich Expertise im Bereich der Stiftungsverwaltung oder des Stiftungszwecks (gemäß § 2) aufweisen bzw. bei der Vertretung der Anliegen der Stiftung besondere Ausstrahlung besitzen.

2. Die berufenen Mitglieder können jederzeit durch die entsendende Institution abberufen werden. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds wird ein Ersatzmitglied von dem jeweils nach Abs. 1 a) und b) Berechtigten berufen. Bei Ausscheiden eines ernannten Mitglieds steht es den berufenen Mitgliedern frei, durch gemeinsame Erklärung einen Nachfolger zu ernennen.
3. Das nach Maßgabe des obigen Abs. 1 a) vom BMZ berufene Mitglied des Kuratoriums ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums, das nach Abs. 1 b) von der KfW berufene Mitglied dessen stellvertretender Vorsitzender. Soweit das BMZ oder die KfW schriftlich gegenüber der Stiftung mit Wirkung für die jeweilige Amtszeit des Kuratoriums auf das Recht verzichtet haben, dass die jeweils berufenen Kuratoriumsmitglieder zugleich den Kuratoriumsvorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz innehaben, wählt das gesamte Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Kuratoriumsvorsitzenden bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Beschlüsse des Kuratoriums können nicht gegen die Stimme des vom BMZ nach obigem Abs. 1 a) berufenen Mitglieds gefasst werden.
5. Soweit das BMZ oder die KfW ihre im obigem Abs. 1 a) und b) genannten Berufungsrechte nicht mehr ausüben wollen und dies schriftlich gegenüber der Stiftung erklärt haben, werden die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums ab Zugang dieser Erklärung nach ihrem Ausscheiden durch Kooptation, also durch Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums, ernannt. Das Gleiche gilt, soweit BMZ oder KfW ihr Berufungsrecht nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden einer von ihnen berufenen Person ausüben. Soweit berufene Mitglieder im Wege der Kooptation ersetzt werden, entfallen die ihnen durch diese Satzung jeweils zugewiesenen Sonderrechte.
6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, für deren Verabschiedung und Änderung ergänzend zu den Erfordernissen des § 12 die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich ist.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium trifft die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen, die vom Stiftungsvorstand umzusetzen sind. Darüber hinaus hat es insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1);
  - Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstands;
  - Erlass der Geschäftsordnung sowie ggf. weiterer Richtlinien für den Vorstand;

- Anträge an die Stiftungsaufsicht auf Satzungsänderungen, Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung;
  - Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Projekten, die ausweislich der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen;
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr;
  - Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
  - Entgegennahme der geprüften Jahresabrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Überprüfung der Vergabe der Stiftungsmittel sowie die Verwirklichung der Stiftungszwecke.
2. Jedem einzelnen Mitglied des Kuratoriums steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu. Auf Verlangen von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern hat das Kuratorium über seinen Vorsitzenden vom Vorstand Sonderberichte über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Umsetzung der geltenden Richtlinien für die Mittelverwendung gem. § 7 Abs. 1 h) anzufordern.
  3. Der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand und bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens aber einmal jährlich.  
  
Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand der Stiftung dies verlangen.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.
3. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied widerspricht.

4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
5. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sitzungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, sofern kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Vorsitzende kann auch zur schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Abstimmung im Umlaufverfahren in Textform unter Übersendung der Beschlussgegenstände und Angabe der Abstimmungsfrist, die in der Regel mindestens zwei Wochen betragen muss, auffordern. Die Beschlussfassung ist in angemessener Weise zu dokumentieren und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.  
  
Sofern ein Mitglied des Kuratoriums der Aufforderung des Vorsitzenden widerspricht, hat dieser eine reguläre Kuratoriumssitzung einzuberufen.
7. Über den Inhalt der Kuratoriumssitzungen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für die berufenen Mitglieder gegenüber ihren entsendenden Institutionen.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen**

1. Das Kuratorium beschließt über Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Satzungsänderungen, die auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig sind, soweit sie nicht unter § 14 fallen. Vor Antragstellung soll die Satzungsänderung bezüglich der Gemeinnützigkeit und rechtlichen Vorgaben mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit im Kuratorium.
3. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 kann nicht geändert werden.

## **§ 14**

### **Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung**

1. Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille der Stifterin bei der Stiftungsgründung ist zu berücksichtigen.
2. Beschlüsse über Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind vom Kuratorium zu fassen. Derartige Beschlüsse bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums. Die übrigen Regelungen des § 13 finden Anwendung.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 16**

### **Externe Finanzkontrolle, Personal**

1. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung. Soweit die Stiftung Unternehmen einer Rechtsform des privaten Rechts gründet oder die Mehrheit der Anteile an juristischen Personen des privaten Rechts erwirbt, prüft der Bundesrechnungshof auch deren Haushalts- und Wirtschaftsführung.
2. Die Stiftung darf ihre Arbeitnehmer nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Bundes. Es dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Bundes jeweils vorgesehen sind.
3. Tarifgerechte Entgelte sind durch Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen zu gewähren.
4. Arbeitnehmer können mit Zustimmung des Kuratoriums auch oberhalb der höchsten Entgeltgruppe in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.

**§ 17**

**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Stiftungsanerkennung in Kraft.